

Satzung

Diagnose-Funk Umwelt- und Verbraucherorganisation zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung e.V.
Postfach 150448, 70076 Stuttgart

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Unter dem Namen Diagnose-Funk – Umwelt- und Verbraucherorganisation zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen. Der Name des Vereins lautet "Diagnose-Funk – Umwelt- und Verbraucherorganisation zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung e.V.".
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Aufklärung und Information der Allgemeinheit zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt (Flora und Fauna) beim Einsatz künstlicher elektromagnetischer Felder.

Im Sinne eines Verbraucherschutzes durch Informationen und Aufklärung fördert der Verein die Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität der Menschen in Deutschland.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören umfangreiche Recherchen, Aufklärung zu Risiken und Gefahren, Verbraucherberatung, Produktvergleiche, Veröffentlichungen, Mediationsverfahren und die Überprüfung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Grenzwertfestlegung.

Ebenso engagiert sich der Verein bei der Erarbeitung und Durchsetzung von zukunftsfähigen, gesundheits- und umweltschonenden Technologien zum Schutz der Verbraucher und der Umwelt und fördert die diesbezüglich tätige Wissenschaft sowie die transparente und unabhängige Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Information der Öffentlichkeit, der Verbraucher und Nutzer der Mobilfunktechnologie in ihrem Anwendungsspektrum. Information und Beratung wird durch die Versendung von Informationsmaterialien sowohl über Internet als auch als Druckmedium, durch die Veröffentlichungen von Studien und Expertisen sowie durch Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Neben der Verbraucheraufklärung sollen Betroffenen- und Verbraucherinteressen auch durch Aufklärungsarbeit in den Parlamenten und Behörden vertreten werden.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Nachgewiesene Aufwendungen sowie Reisekosten im Rahmen der steuerlich zulässigen Werte können den Mitgliedern erstattet werden. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten von Mitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von Mitgliedern trifft der Vorstand. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr. 26.a EStG geltend machen. Vergütungen für besondere Tätigkeiten für Vorstandmitglieder können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Der Verein darf Spendengelder einnehmen und ausgeben.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat Mitglieder bestehend aus:

- 1) a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

er hat

- 2) a) Fördermitglieder und
- b) stimmberechtigte Mitglieder.

Fördermitglieder und stimmberechtigte Mitglieder können sowohl aus natürlichen Personen als auch aus juristischen Personen bestehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich zum Vereinszweck bekennen und regelmäßige Mitgliedsbeiträge entrichten.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Beitritt ist wirksam mit Zustellung der Aufnahmebestätigung des Vereins, dass der schriftliche Antrag angenommen worden ist.
- 3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder kann der Vorstand aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung entscheiden. Ablehnungen von Beitrittsgesuchen sind nicht zu begründen.
- 4) Eine Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder ist möglich.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1) Fördermitglieder und stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen von diesem zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Beiträge. Fördermitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 6 Mittel, Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
- 3) Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder und stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Einkünfte von Mitgliedern oder Dritten aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck.
- 5) Zuwendungen Dritter.
- 6) Die Mitglieder des Vereins haften für dessen Verbindlichkeiten nur in der Höhe der fälligen Jahresbeiträge.
- 7) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- 8) Stimmberechtigte Mitglieder, welche die Ziele des Vereins mit einer erheblichen Aktivität fördern, kann der Vorstand von der Beitragsleistung befreien.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit Austritt, bzw. dem Tod
 - b) bei juristischen Personen durch den Austritt oder Auflösung
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds

- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Verein. Der Austritt stimmberechtigter Mitglieder aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September dem Verein, Mitgliedersekretariat zugehen. Fördermitglieder können mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch formlose Erklärung gegenüber dem Verein austreten.
- 3) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Haltungen und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird einmalig schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so wird das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und wird vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen.
- 2) Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung einzuladen.
- 3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt zur Reduzierung von Kosten regelmäßig nach einmaliger Zustimmung der Mitglieder schriftlich durch elektronischen Versand (Mail) mit Aufforderung zur Empfangsbestätigung (zweimalige Erinnerung) oder ersatzweise durch einfachen Brief mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Sie erfolgt mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin. Änderungen der Mailadresse werden ebenso wie die Änderung der postalischen Adresse rechtzeitig dem Vorstand bekannt gegeben.
- 4) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Fördermitgliedern steht kein Antragsrecht zu.
- 5) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Kassenprüfung oder eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innerhalb einer Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stimmberechtigter Mitglieder einzuberufen.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfung
 - c. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Beratung und Beschluss über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann für die Versammlung ein anderes stimmberechtigtes Mitglied

schriftlich zur Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.

- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung ist. Eine Zweckänderung sowie die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vier-Fünftel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein alleine.
- 3) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen. Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand ist das leitende Organ. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Kassenprüfung vorbehalten sind und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist berechtigt zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen. Die Tätigkeit eines solchen Geschäftsführers erfolgt entgeltlich. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Führung der täglichen und satzungsgemäßen Geschäfte
 - b. die Buch- und Kassenführung,
 - c. den Abschluss von Verträgen und den Beitritt zu anderen Organisationen;
 - d. Führung von Prozessen zur Wahrung der Interessen der Mitglieder und des Vereins.
- 5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel vom Vorstand einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung innerhalb von zehn Tagen verlangen.
- 6) Der Vorstand ist befugt, Sachverständige zu bestellen sowie aus seiner Mitte oder unter Hinzuziehung von Drittpersonen beratende Ausschüsse zu bilden.
- 7) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 8) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können vom Vorstand für abgegrenzte Tätigkeitsbereiche bevollmächtigt werden. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfung wird durch mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder vorgenommen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Kassenprüfung hat für die Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen, darüber schriftlich Bericht zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.
- 3) Die Kassenprüfung ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen und den Kassenstand festzustellen.

§ 13 Protokolle

Über die Sitzungen der Organe des Vereins werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützig i.S. des § 52 AO anerkannten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder wohltätige Zwecke einsetzt.

Stuttgart, den 22.04.2023

Diagnose-Funk, Postfach 150448, 70076 Stuttgart

kontakt@diagnose-funk.de

www.diagnose-funk.de